

Satzung

Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V.

- in der Fassung vom 18.05.2019 -



Für die Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Präambel

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie alle sonstigen Mitglieder orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 05. Juni 1999 gegründete Verein führt den Namen **Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in Kirchheim/Hessen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Nr. VR838 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1) Der Verein fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Jugendhilfe im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung (AO).

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838
Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

- 2) Der Verein verwirklicht diese Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Feriendorfs Eisenberg „Günter Richta“ der Landeshauptstadt Hannover. Der Verein unterstützt diese Einrichtung bei ihren Aufgaben. Er führt Veranstaltungen durch, die dem Feriendorf dienlich sind. Hierunter fallen insbesondere solche Veranstaltungen, die der Mittelbeschaffung, dem persönlichen und fachlichen Austausch der Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Gemeinschaftspflege dieser Personen dienen. Soweit er seine Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, wird er als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere aber nicht ausschließlich für die o.g. Einrichtung tätig.
- 3) Zur Zweckerreichung arbeitet der Verein ggf. mit anderen Einrichtungen der Jugendpflege, Jugendhilfe, Vereinen und Trägern der öffentlichen Hand zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Förderverein ist außerordentliches Mitglied im Stadtjugendring Hannover e.V.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag, über den der Vorstand beschließt, erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich durch ein entsprechendes Formular an den Vorstand des Fördervereins zu stellen. Die Aufnahme in den

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

Verein ist davon abhängig, dass sich das zahlungspflichtige Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter bzw. eines gesetzlichen Vertreters mit Nachweis. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

§6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern;
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern;
 - c. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden auf Antrag per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste (§8);
 - d) durch Tod;
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss oder Streichung aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung per Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung.

- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9 Beiträge, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- 2) Über Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit der Beiträge, sowie Gebühren und Entgelte beschließt der Vorstand. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

Vorstand durch Beschluss festsetzt.

- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA- Ermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich geltend gemacht werden. Nach zweimaliger Mahnung kann die Forderung an ein Inkassobüro übergeben werden.
- 8) Bestimmte Personengruppen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht befreit werden. Von der Beitragspflicht befreite Personen haben zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert die Grundlage der Befreiung erneut zu belegen. Wenn die Beitragsbefreiung (z.B. durch Einstieg ins Berufsleben usw.) endet, ist dieses dem Verein mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§10 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

§11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss dieses tun, wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

unterzeichnen ist.

- 10) Alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres und jedes außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Ein Mitglied darf nicht in zwei Vorstandsämter gewählt werden.
- 12) Alle Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig.

- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- 2) Entgegennahme der Berichte des Kassenwartes;
- 3) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Wahl des Vorstandes;
- 6) Wahl der Kassenprüfer;
- 7) Änderung der Satzung;
- 8) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 9) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- 10) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Veranstaltungswart
 - d. dem Kassenwart

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover

2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks

Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:

Kreissparkasse Schwalm-Eder

IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54

BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

- e. dem Schriftwart
- f. dem Pressewart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart nach §26 BGB (Vorstand) vertreten. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

- 2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung zugewiesen sind.
- 3) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§15 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in den geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist unzulässig.
- 3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsbelegen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer geben am Ende ihres Berichtes eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes ab.

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838
Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover
2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks
Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54
BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931

E. Schlussbestimmungen

§16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an das Feriendorf Eisenberg „Günter Richta“ der Landeshauptstadt Hannover in Kirchheim, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.05.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- 3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Der Förderverein Feriendorf Eisenberg e.V. ist eingetragen beim Amtsgericht Bad Hersfeld, VR838

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Bescheinigung des Finanzamtes Bad Hersfeld vom 23.10.2018 als gemeinnützigen Zwecken (im Sinne der §§51ff. AO) dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Steuernummer: 02 250 56746

1. Vorsitzender: Thomas Riebe, Im Kamp 14, 30657 Hannover

2. Vorsitzender: Kurt-Ulrich Stricks

Kassenwart: Karl-Heinz Kasprzak

Bankverbindung:

Kreissparkasse Schwalm-Eder

IBAN: DE51 5205 2154 1233 0077 54

BIC: HELADEF1MEG

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82FFE00001031931